

Der Landtag von Niederösterreich hat am ^{29. APR. 1999} in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr.242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr.132/1998, und des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr.163/1955 in der Fassung BGBl. I Nr.135/1998, beschlossen :

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000, wird wie folgt geändert :

1.Im § 3 Abs. 2 wird folgender erster Satz eingefügt:

„Der Schulerhalter der Volksschule ist auch Schulerhalter der am Standort geführten Vorschulklasse.“

2. Im § 8 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „für die Vorschulstufe der Volksschule sowie“

3.§ 8 Abs. 9 lautet:

„(9) Als sprengelangehörig gelten Schüler

- a) die wegen Stilllegung einer Schule, vorübergehender Unterrichtseinstellung, aufgrund einer schulbehördlichen Anordnung oder wegen eines Ausschlusses aufgrund schulrechtlicher Vorschriften einer anderen Schule zugewiesen wurden,
- b) mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,
- c) der Vorschulklasse, welche die nächstgelegene Schule deshalb besuchen, weil an der Schule des eigenen Schulsprengels keine Vorschulklasse geführt wird,
- d) von Polytechnischen Schulen, welche eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende Schule deshalb besuchen, weil an der Schule des eigenen Schulsprengels der gewünschte Fachbereich nicht geführt wird.“

4. Im § 8 Abs. 13 entfällt der zweite Satz.

5. Im § 8 Abs.14 treten an die Stelle des Zitates „Abs.11“ das Zitat „Abs.12“ und an die Stelle des Zitates „Abs.12“ das Zitat „Abs.13“.

6. § 15 Abs. 1 bis 5 lauten:

„(1) Die Volksschule umfaßt die Grundstufen I und II.

(2) Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe.

(3) Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe.

(4) Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat den Schulstufen (ausgenommen bei gemeinsamer Führung in der Grundstufe I) jeweils eine Klasse zu entsprechen.

(5) Im Rahmen des genehmigten Stellenplanes sind Kinder der Vorschulstufe in einer Vorschulklasse oder gemeinsam mit der 1. Schulstufe oder gemeinsam mit der 1. und 2. Schulstufe zu unterrichten.“

7. Im § 15 erhält Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 6; der letzte Satz entfällt.

8. Im § 15 erhält Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 7.

9. § 15 Abs. 8 lautet:

„(8) In Volksschulklassen können im Rahmen des genehmigten Stellenplanes bis zu fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Kindern unterrichtet werden (Integrationsklasse).“

10. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Volksschule ist in der Grundstufe I

1. mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe sowie 1. und 2. Schulstufe oder

2. mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I zu führen.“

11. § 16 Abs. 2 entfällt; die Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und 3. Im Abs. 3 (neu) wird nach dem Wort „Schulerhalters“ die Wortfolge „und des Schulforums“ eingefügt.

14. Im § 19 Abs.4 werden das Wort „Kinder“ durch das Wort „Schüler“ und das Wort „Kindern“ durch das Wort „Schülern“ ersetzt.

15. Im § 20 Abs. 1 entfällt der dritte Satz.

16. Im § 20 erhalten die Abs. 2 und 3 die Bezeichnungen Abs. 3 und 4.

17. § 20 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) In Integrationsklassen, in denen drei bis fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann der Bezirksschulrat die gesetzliche Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 herabsetzen. Jedenfalls darf in solchen Klassen die Klassenschülerhöchstzahl 24 nicht überschritten werden. In Integrationsklassen, in denen ein oder zwei Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann die Klassenschülerhöchstzahl - im Regelfall auf 24 - herabgesetzt werden, wenn kein zusätzlicher Lehrer oder ein zusätzlicher Lehrer mit weniger als 11 Wochenstunden eingesetzt wird. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen.“

18. In den §§ 20a, 26a und 32a ist jeweils das Wort „Hauswirtschaft“ zu ersetzen durch die Wortfolge „Ernährung und Haushalt“.

19. Im § 21 Abs. 5 tritt an die Stelle des Zitates „§ 26 Abs. 2“ das Zitat „§ 26 Abs. 3“.

20. Dem § 25 Abs. 1 wird angefügt:

In Klassen, in denen drei bis sieben Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ist im Regelfall in allen Stunden ein zusätzlicher Lehrer einzusetzen. Bei weniger als drei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist im Rahmen des genehmigten Stellenplanes ein zusätzlicher Lehrer stundenweise unter Bedachtnahme auf Art und Ausmaß der Behinderung einzusetzen.“

21. In den §§ 26 Abs. 1 und 38 Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitates „§ 20 Abs. 2“ das Zitat „§ 20 Abs. 3“.

22. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) In einer Integrationsklasse sind bis zu sieben Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. In Integrationsklassen mit einem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Klassenschülerzahl höchstens 27. Jeder weitere Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert grundsätzlich die Klassenschülerzahl um eins. Bei Abgehen vom Regelfall hat der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter und dem Landesschulrat zu entscheiden. Dabei ist auf Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die regionalen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ist einzuholen, wenn zu erwarten ist, daß ihm durch die

Errichtung bzw. Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht.“

23 Im § 27 Abs. 1 wird nach dem Wort „Schule“ die Wortfolge „oder eines Berufsvorbereitungsjahres“ eingefügt.

24. § 27 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann.

(3) Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die Vorschriften über den Aufbau dieser Schulen insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.“

25. § 27 Abs. 4 entfällt.

26. Dem § 28 Abs. 1 wird angefügt:

„Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 16 Abs. 1 und 3 Anwendung.“

27. In den §§ 28 Abs. 9 und 34 Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitates „§ 16 Abs. 4“ das Zitat „§16 Abs. 3“.

28. Im § 46 Abs.3 wird vor dem Wort „aufzuteilen“ das Wort „vorläufig“ eingefügt; als zweiter Satz wird angefügt:

„Anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 48 Abs.3) ist er endgültig nach dem Verhältnis der zum 1.Jänner eingeschriebenen Schüler aufzuteilen.“

29. Im § 48 Abs.3 wird nach dem Wort „Gutschriften“ eingefügt: „mit Berücksichtigung einer Aufteilung nach § 46 Abs.3 zweiter Satz“

30. § 50 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Schüler, die gemäß § 8 Abs. 9 als sprengelangehörig gelten, hat die Wohn-gemeinde den Schulerhaltungsbeitrag an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten.“

31. Im § 72 Abs.1 Z.2 lit. b wird das Wort „Landesarbeitsamt“ ersetzt durch das Wort „Arbeitsmarktservice“.

Artikel II

1. Artikel I Z.1, 2, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 25, 26, 28 und 29 tritt am 1.September 1999 in Kraft

2. Artikel I Z. 23 und 24 tritt am 1.September 2001 in Kraft.